

RECHTLICHE BESTIMMUNG:

<u>Modell</u>	<u>Helmpflicht¹</u>	<u>Führerschein²</u>	<u>Fahrzeugklasse³</u>	<u>Wo darf das Fahrzeug gefahren werden?⁴</u>	<u>Anhänger⁵</u>	<u>Bei der Versicherung angemeldet als:</u>
Quad 15	Bei angelegtem Gurt besteht keine Helmpflicht	Kein Führerschein erforderlich (da es als Krankenfahrstuhl gilt) Mindestalter 15	L6e-A = Leichtkraftfahrzeug Krankenfahrstuhl	Fußgängerzonen, Bürgersteige <u>in angepasster Geschwindigkeit</u>	Nein	Krankenfahrstuhl HSN: 0900
Quad 25	Bei angelegtem Gurt besteht keine Helmpflicht	Führerschein Klasse AM (eingeschlossen in A, B und T) Mindestalter 16	L6e-A= vierrädriges Leichtkraftfahrzeug	<i>Generell:</i> Auf der Straße <i>Außerorts:</i> auf Radwegen <i>Innerorts:</i> auf extra gekennzeichneten Radwegen	ja	Mofa HSN: 0900
Trike 15	Bei angelegtem Gurt besteht keine Helmpflicht	Kein Führerschein erforderlich (da es als Krankenfahrstuhl gilt) Mindestalter 15	L2e-P= Kleinkraft Krankenfahrstuhl	Fußgängerzonen, Bürgersteige <u>in angepasster Geschwindigkeit</u>	Nein	Krankenfahrstuhl HSN: 0900
Trike 25	Bei angelegtem Gurt besteht keine Helmpflicht	Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas (Inhaber von A, B und T benötigen dies nicht) Mindestalter 15 Personen geboren vor dem 01.04.1965 benötigen weder noch (FeV §76 Absatz 3)	L2e-P = dreirädriges Kleinkraft	<i>Generell:</i> Auf der Straße <i>Außerorts:</i> auf Radwegen <i>Innerorts:</i> auf extra gekennzeichneten Radwegen	ja	Mofa HSN: 0900
E-Joy 20	Nein	Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas (Inhaber von A, B und T benötigen dies nicht) Mindestalter 15 Personen geboren vor dem 01.04.1965 benötigen weder noch (FeV §76 Absatz 3)	L1e-B= zweirädriges Kleinkraft	<i>Generell:</i> Auf der Straße <i>Außerorts:</i> auf Radwegen <i>Innerorts:</i> auf extra gekennzeichneten Radwegen	ja	Leichtmofa HSN: 0900
E-Joy 45	Ja	Führerschein Klasse AM (eingeschlossen in A, B und T) Mindestalter 16	L1e= zweirädriges Kleinkraft	Auf der Straße generell	Nein (evtl. durch Einzelabnahme beim TÜV möglich)	Roller HSN: 0900

Eco-Fun 20	Nein	Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas (Inhaber von A, B und T benötigen dies nicht) Mindestalter 15 Personen geboren vor dem 01.04.1965 benötigen weder noch (FeV §76 Absatz 3)	L1e-B= zweirädriges Kleinkrafttrad	<i>Generell:</i> Auf der Straße <i>Außerorts:</i> auf Radwegen <i>Innerorts:</i> auf extra gekennzeichneten Radwegen	ja	Leichtmofa HSN: 0900
Eco-City 20	Nein	Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas (Inhaber von A, B und T benötigen dies nicht) Mindestalter 15 Personen geboren vor dem 01.04.1965 benötigen weder noch (FeV §76 Absatz 3)	L1e-B= zweirädriges Kleinkrafttrad	<i>Generell:</i> Auf der Straße <i>Außerorts:</i> auf Radwegen <i>Innerorts:</i> auf extra gekennzeichneten Radwegen	ja	Leichtmofa HSN: 0900
Eco-City 45	Ja	Führerschein Klasse AM (eingeschlossen in A, B und T) Mindestalter 16	L1e= zweirädriges Kleinkrafttrad	Auf der Straße generell	Nein (evtl. durch Einzelabnahme beim TÜV möglich)	Roller HSN: 0900
E-City Retro 45	Ja	Führerschein Klasse AM (eingeschlossen in A, B und T) Mindestalter 16	L1e= zweirädriges Kleinkrafttrad	Auf der Straße generell	Nein (evtl. durch Einzelabnahme beim TÜV möglich)	Roller HSN: 0900
Velix	Nein	Kein Führerschein Mindestalter 14	Elektrokleinstfahrzeug	Auf Radwegen zwingend! Wenn nicht vorhanden, dann auf der Straße (innerorts sowie außerorts)	Nein	Elektrokleinstfahrzeug nach eKFV HSN: 0900
E-Carrier 25	Bei angelegtem Gurt besteht keine Helmpflicht	Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas (Inhaber von A, B und T benötigen dies nicht) Mindestalter 15 Personen geboren vor dem 01.04.1965 benötigen weder noch (FeV §76 Absatz 3)	L2e-P = dreirädriges Kleinkrafttrad	<i>Generell:</i> Auf der Straße <i>Außerorts:</i> auf Radwegen <i>Innerorts:</i> auf extra gekennzeichneten Radwegen	ja	Mofa HSN: 0900
Doohan ego2	Ja	Führerschein Klasse AM (eingeschlossen in A, B und T) Mindestalter 16	L2e-P = dreirädriges Kleinkrafttrad	Auf der Straße generell	Nein (evtl. durch Einzelabnahme beim TÜV möglich)	Kleinkrafttrad HSN: 0900
E-Cruiser 45	Ja	Führerschein Klasse AM (eingeschlossen in A, B und T) Mindestalter 16	L1e= zweirädriges Kleinkrafttrad	Auf der Straße generell	Nein	Roller HSN: 0900

1. Gesetzliche Vorschriften bzgl. der Helmpflicht:

generell keine Helmpflicht: (StVO § 21a Absatz 2)

Eco-Fun 20 / E-Joy 20 / City 20 / Velix:

Da diese Fahrzeuge nicht schneller als 20km/h fahren sind Sie von der Helmpflicht befreit.

Bei angelegtem Gurt keine Helmpflicht (StVO § 21a Absatz 2)

E-Carrier 25 / Trike15+25 / Quad 15 + 25:

Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

Helmpflicht:

Eco-City 45 / Retro 45 / Cruiser 45 /E-Joy 45 / Doohan ego2:

Da die Fahrzeuge keinen Sicherheitsgurt haben gilt hier die Helmpflicht.

2. Gesetzliche Vorschriften bzgl. der Führerscheine für unsere Fahrzeuge:

Mofa-Prüfbescheinigung (FeV § 5 Absatz 1)

E-Trike 25 / Carrier 25 / eco-Fun 20 / eco-City 20 /E-Joy 20 :

Die Mofa-Püfbescheinigung ist ein deutscher Nachweis über die Befähigung zum Führen von geschwindigkeitsreduzierten Kraftfahrzeugen der Klassen L1e-B, L2e-P und L2e-U. Sie berechtigt außerdem zum Führen von sogenannten Leichtmofas. Der Bewerber um eine solche Prüfbescheinigung muss eine Ausbildung (theoretisch von sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten und praktisch von einer Doppelstunde zu 90 Minuten) absolvieren sowie seine Kenntnisse in einer theoretischen Prüfung unter Beweis stellen Ab 15 laut Jahren laut (FeV § 10 Absatz 3)

Personen, die **vor** dem 1. April **1965** geboren wurden, benötigen hingegen keinerlei Prüfbescheinigung.

FeV §76 Abs. 3 Übergangsrecht / Auszug :

§ 5 Absatz 1 (Prüfung für das Führen von Mofas nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b)

gilt nicht für Führer der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Kein Führerschein (FeV § 4 Absatz 1 Nummer 1a und 2)

E-Quad 15 / E-Trike 15:

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h / Ab 15 laut laut (FeV § 10 Absatz 3)

Velix:

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung/ Ab 14 laut (eKFV § 3)

Führerscheinklasse AM (FeV § 6 Absatz 1)

E-Quad 25 / Eco-City 45 / E-City 45 Retro / Doohan ego 2 / E-Cruiser 45 / E-Joy 45:

Mit dem Führerschein der Klasse AM dürfen folgende Fahrzeuge geführt werden:

- leichte zweirädrige Kraftfahrzeug L1e-B
- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e
- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e

Der Motorrollerführerschein AM (ab 16 Jahren laut FeV §10) muss in einer Fahrschule absolviert werden.

Ein Führerschein der Klasse AM ist nicht notwendig, wenn Sie einen Führerschein der folgenden Klassen besitzen:

Klasse A (Motorrad), Klasse B (Auto), Klasse T (Zugmaschinen) Ab 16 Jahren laut (FeV § 10)

3. Fahrzeugklassen Definition nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4) Abschnitt 2:

Klasse L1e: zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren

Klasse L2e: dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren

Klasse L6e: vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg (ohne Batterie) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren.

Krankenfahrstuhl (FeV § 4 Absatz 2):

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm) Da Sie über 6kmH schnell fahren benötigen Sie ein Kennzeichen.

Elektrokleinstfahrzeug (eKFV § 1 Absatz 1):

Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen: 1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,

2. eine Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,

3. eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.

4. eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm und

5. eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.

4. Wo darf mein Fahrzeug gefahren werden?

Auf Bürgersteigen und in Fußgängerzonen (StVO § 24 Absatz 2)

E-Trike 15 / E-Quad 15:

Mit Krankenfahrstühlen (..) darf dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden, jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit.

Generell auf der Straße oder auf gekennzeichnet Radwegen innerorts und generell auf Radwegen außerorts (StVO § 2 Absatz 4)

E-Trike 25 / E-Quad 25 / Carrier 25 / Eco-Fun 20 / City 20 / E-Joy 20:

Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radwege mit Mofas oder E-Bikes befahren werden.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist dies auf gekennzeichneten Radwegen möglich. Sind beide Voraussetzungen nicht gegeben, **muss** das Fahrzeug auf der Straße gefahren werden.



Auf Radwegen generell und wenn nicht vorhanden auf der Straße (eKFV §10 Absatz)

Velix:

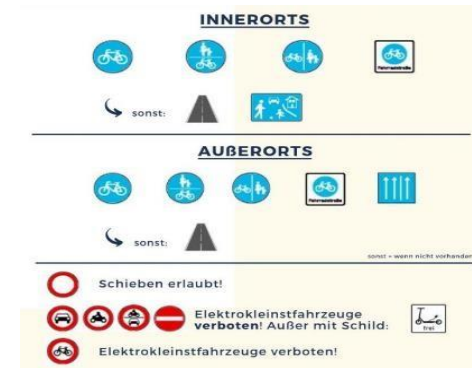
Innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241) sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237 i.V.m 295) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) befahren.

Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) gefahren werden.

Generell auf der Straße

Eco City 45 / E-City Retro 45 / E-Cruiser 45 / Doohan ego 2 / E-Joy 45:

Alle Fahrzeuge über einer Geschwindigkeit von 25kmh müssen auf der Straße gefahren werden. Dies erschließt sich durch die zuvor genannten Paragraphen.



5. Anhänger an unseren Fahrzeugen

Erlaubt: (StVZO §32a) und (StVZO §35)

E-Trike 25 / E-Quad 25 / Carrier 25 / Eco-Fun 20 / eco-City 20 / E-Joy 20:

Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger, jedoch nicht zur Personenbeförderung (Omnibusanhänger), mitgeführt werden. (..) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Bedingungen nach Bussgeldkatalog.org:

- Wie schwer die **tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers** – und damit die Anhängelast für Ihr Mofa – maximal sein darf, entnehmen Sie dessen **Betriebsanleitung**. Dort finden sich normalerweise unterschiedliche Angaben für **ungebremste und gebremste** Anhänger.
- Da bei einem Mofa für Anhänger dieselben Bestimmungen gelten wie für Fahrräder, sollte die **zulässige Gesamtmasse** eines ungebremsten Hängers nicht mehr als 40 kg betragen und die eines gebremsten nicht über 80 kg liegen.
- Die **Mindeststützlast** muss nach § 44 Abs. 3 der StVZO generell **4 % der tatsächlichen Gesamtmasse** des Anhängers betragen, damit das ganze Gespann sicher gesteuert werden kann.
- Ein Anhänger für ein Mofa darf zusammen mit seiner Ladung **maximal einen Meter breit**, zwei Meter lang und 1,4 Meter hoch sein, wie auch für Fahrräder. Ausnahmen sind Spezialanhänger zum Transport von Sportgeräten, welche bis zu 4 Meter lang sein können.
- Der Anhänger muss außerdem **ausreichend beleuchtet** sein. Nach § 66a StVZO bedeutet dies, dass der Anhänger hinten mindestens eine rote Schlussleuchte (auf der linken Seite) und zwei rote Rückstrahler aufweisen muss. An der linken Vorderseite muss mindestens ein weißes Licht angebracht sein, wenn der Anhänger mehr als 0,8 Meter breit ist (bei 0,6 bis 0,8 m sind zwei weiße Rückstrahler erforderlich). Ferner ist an jeder Seite mindestens ein gelber Rückstrahler notwendig.
- § 32a StVZO verbietet es außerdem, **mehr als einen Anhänger** an einem Kraftfahrzeug anzubringen, wenn dieses keine Zugmaschine ist. Zwei oder gar mehr Anhänger an einem Mofa sind also **nicht zulässig**.
- Wie § 3 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vorgibt, sind einachsige Anhänger hinter Kleinkrafträdern **ausgenommen von** Vorschriften des **Zulassungsverfahrens**. Daher benötigt ein Mofaanhänger weder ein eigenes Nummernschild noch regelmäßige Hauptuntersuchungen beim TÜV, er muss allerdings den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen.

Unzulässig: (FeV) und (eKFV § 8)

E-Quad 15 / E-Trike 15:

Laut FeV sind Anhänger hinter Krankenfahrstühlen nicht zugelassen.

Velix:

Die Personenbeförderung sowie der Anhängerbetrieb sind für Elektrokleinstfahrzeuge nicht gestattet.

FeV= Fahrerlaubnis-Verordnung eKFV= Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung StVZO= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung HSN= Herstellerschlüsselnummer Kraftfahrzeug [\(FZV §12 Absatz 1\)](#) : nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden

Stand 06042021 / Soletek GmbH

Irrtümer vorbehalten